

- b) Modernisierung von Jugendeinrichtungen für die Freizeitgestaltung im Territorium bzw. Betrieb unter Nutzung der Eigeninitiative der Jugend,
- c) Finanzierung massenpolitischer, kultureller, sportlicher, touristischer und wehrerzieherischer Maßnahmen im Rahmen und zur Realisierung der durch den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend beschlossenen Massnahmeninitiativen, ,
- d) Finanzierung der Thälmann-Kabinette in den Kreisorganisationen der Freien Deutschen Jugend sowie zur planmäßigen Schaffung und Erhaltung von Gedenkstätten des revolutionären Kampfes der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung,
- e) Finanzierung des Teilnehmerbeitrages für die Auszeichnung verdienstvoller FDJ-Mitglieder und Jugendlicher mit Reisen in das sozialistische Ausland.

Die Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ dürfen nicht für persönliche Zuwendungen, Geldprämien, Lohnzahlungen und Repräsentationen verwendet werden.

(2) Die Betriebe und staatlichen Einrichtungen informieren vierteljährlich die zuständige FDJ-Grundorganisation über den Stand der Erwirtschaftung von Mitteln für das „Konto junger Sozialisten“.

§5

Abrechnung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“

(1) Die Abrechnung der Mittel des betrieblichen „Kontos junger Sozialisten“ ist jährlich von der Leitung der FDJ-

Grundorganisation und dem Leiter des Betriebes bzw. der staatlichen Einrichtung zu bestätigen.

(2) In den Abrechnungen ist die Finanzierung von Bau-, Rekonstruktions- und Modernisierungsmaßnahmen für Jugendeinrichtungen aus dem „Konto junger Sozialisten“ gesondert auszuweisen.

(3) Im Laufe eines Jahres an das „Konto junger Sozialisten“ beim Rat des Kreises und beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR zu hoch vorgenommene Zuführungen von Mitteln des „Kontos junger Sozialisten“ sind mit den Zuführungen des Folgejahres zu verrechnen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. April 1974 über die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR sowie bei den Räten der Kreise (GBl. I Nr. 20 S. 193) außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1975

**Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat der DDR**

J a g e n o w

**Der Minister
der Finanzen**

B ö h m

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 804

Anordnung vom 11. Juli 1975 zur Verhütung von Gefährdungen durch **Standwasser**
— Standwasseranordnung —, 16 Seiten, —, **40 M**

Sonderdruck Nr. 805

Anordnung vom 8. August 1975 über die Planung, Bilanzierung und **Vertrags-**
gestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Landwirtschaft, **8** Seiten, —, **40 M**

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*